

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 7 (1910-1911)

Artikel: Teuerungsfragen
Autor: Steiger, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

de la religion et du peuple au sujet duquel nous trouvons dans le *Narrateur de St-Gall* cette appréciation, très probablement due à Morand lui même: „Le défenseur de la religion est personnifié dans la personne du rédacteur, M. Paillet, bien connu à Lausanne, à Fribourg et surtout en France. Ce même monsieur est aussi l'auteur de la circulaire du clergé valaisan, lequel aurait pu trouver une plume plus convenable pour manifester ses pensées et ses vues.“

Rédigé par cet étranger qui, si nous en croyons M. Bertrand, tomba bientôt en démence, *Le Défenseur* s'imprima d'abord chez Delisle à Lausanne. MM. Ch. Stockalper et Antoine de Lavallaz signaient comme gérants, mais dès le milieu de la même année nous le trouvons déjà établi à Sion, chez Antoine Advocat.

Cependant nous voici dans le feu de la bataille. La constitution nouvelle ayant été acceptée par le Bas-Valais et le dixain de Sion, mais repoussée par les dixains de Sierre et du Haut, le Grand Conseil apprend en se réunissant, que l'ancienne Diète siège de son côté à Sierre et qu'elle a, de son propre mouvement commencé par nommer un Conseil d'Etat pour le pays tout entier. Ces faits se passent à la barbe même des commissaires fédéraux, Schaller et de la Harpe qui, hélas n'en peuvent mais et dont les propositions de conciliation sont hautement repoussées par M. de Courten, chef du gouvernement du haut.

(La suite au prochain numéro.)

GENÈVE

□ □ □

LOUIS COURTHION

TEUERUNGSFRAGEN

EIN KAMPF ZWISCHEN STADT UND LAND

Die „Teuerungsfrage“¹⁾ — besonders die Preissteigerung bei Fleisch und Milch, die staatlichen und sonstigen Maßregeln, die zu ihrer Abhilfe oder Minderung getroffen werden können oder sollen — beschäftigt heute die Öffentlichkeit in allererster Linie. Der Stadtrat von *Bern* hat dem Bundesrat in nicht gerade geschmackvoller Weise seine schärfste Missbilligung darüber ausgesprochen, dass er den Zoll für gefrorenes Fleisch nicht von

¹⁾ Vergl. den Artikel „Teuerung“ von Ed. Sulzer-Ziegler, 15. Dez. 1910.

25 Franken auf 10 Franken reduzieren will. Im *Basler* Großen Rat hat eine Interpellation über Maßregeln gegenüber dem selben Beschlusse stattgefunden. In andern Orten der Schweiz gährt es wegen der Preissteigerung der Milch, so in *Biel*, wo ein regelrechter Boykott ausgebrochen ist, in *Aarau* und *Bern*; man spricht von der Vergemeindung des Milchhandels.

Agrarier und Städter stehen einander diametral gegenüber. Der Bauernverband beschwört den Bundesrat, nicht nachzugeben; es soll ein großer Bauerntag auf den 19. März nach Winterthur einberufen werden, wo Dr. *Laur* über das famose *Verbot des Kunstweins* und die *Einfuhr von Gefrierfleisch* referieren will.

Der Bauernverband droht, die *Motion Hochsträßer-Fonjallaz* aus der Rüstkammer hervorzu ziehen, wenn Bundesrat und Städter nicht klein beigegeben: Wahl des Nationalrates nach Zahl der *Schweizerbürger* und nicht wie jetzt nach Zahl der angesessenen Bevölkerung. Damit will man den bösen Städtern eine ganze Anzahl Sitze im Nationalrat rauben und ihren Einfluss bei Handelsverträgen und wirtschaftspolitischen Fragen zugunsten der Agrarier auf ein Minimum reduzieren.

Man hat sich sogar nicht entblödet, den *Städteverband* als eine verfassungswidrige Institution zu denunzieren nach Artikel 7 der Bundesverfassung, wonach „besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen“ untersagt seien.

Anderseits wird den Landwirten in übertriebener und ungerechtfertigter Weise aus Kreisen der Konsumenten „Fleisch- und Milchwucher“ vorgeworfen, was naturgemäß ihre Bitterkeit steigert. Davon wird noch eingehend zu reden sein.

Der Stadtrat von Zürich hat beschlossen, dem Vorstand des Städteverbandes die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung für die Stellungnahme zur Einfuhr von argentinischem Gefrierfleisch zu beantragen. Am 21. März wird ein außerordentlicher Städtetag in Zürich tagen, also unmittelbar nach dem Bauerntag in Winterthur. Eine Menge von Gährungsstoff hat sich aufgehäuft und eine nähere Untersuchung über die Lage der Dinge ist mehr als gerechtfertigt.

Die Verteuerung notwendiger Nahrungsmittel ist zur Kalamität geworden. Es lohnt sich der Mühe, ihre Ursachen und die Mittel zur Abhilfe oder wenigstens zur Milderung zu suchen. Mit

Unrecht hat man zwar die Teuerung in erster Linie dem *neuen Zolltarif* zugeschrieben und behauptet, sie sei durch seine Wirkung allgemein geworden.

Beides ist unrichtig. Eine Teuerung oder starke Preisseigerung ist überhaupt nicht bei allen Lebens- und Bedarfsmitteln eingetreten. Das geht ganz deutlich aus einer Aufstellung des statistischen Amtes des Kantons Basels auf Grund von Angaben des dortigen Allgemeinen Konsumvereins hervor.

Preise in Rappen:	1891	1895	1900	1905	1910
Ochsenfleisch (Bug) p. $\frac{1}{2}$ kg	—	—	70	80, 85	85, 90
Milch per Liter	20	20	19	19, 20	23, 24
Brot (halbweiss) per kg	30, 32	24, 25	28	30	33
Mehl per kg	38, 44	30	36	38	42
Nudeln per kg	66	60	60	56	68
Gerste (mittlere) per kg	64, 60	56, 52	56, 60	56, 54	52
Gries (Marseille) per kg	34, 38	30	38, 40, 38	36, 40	44
Hafergrütze per kg.	56, 52	48, 43	48	44	48, 44
Bohnen (weisse) per kg.	32	26, 30, 34	28	40, 44	42
Erbsen (ganz) per kg.	44	40	46, 44	46, 48	56
Zwetschgen (türkische) p. kg	80, 90, 70	60	60, 64	64	72, 76
Zucker (Würfel) offen, p. kg	68	60, 56, 60	52	56, 62, 66 60, 56, 50	54, 58, 62 64, 56
Olivenöl (II. Qual.) per Liter	2.—	2.—	2.— 2.20	2.20	2.40
Seife (meliert) per kg	54	47	44, 46, 48	50	56, 60, 62 64, 66
Petrol per Liter	20	15, 16, 20	22	20	20
Zündhölzer (schwedische) per Paket	25	30	18	18	18
Kohlen (belgische), Würfel mittlere, per q	—	—	5.80	5.30	5.80

Eine Reihe von Lebens- und Bedarfsmitteln, wie Petrol, Kohlen, Seife, Hafergrütze, Nudeln, Mehl und Brot sind also mehr oder weniger stabil geblieben¹⁾.

Wesentlich gestiegen sind Milch, Kartoffeln, diese wenigstens periodisch, ferner Erbsen, Bohnen und besonders Fleisch.

Für Bern sind die Jahress durchschnitte der *Fleischpreise* auf das Pfund folgende:

	1895	1900	1905	1908	1910
Ochsenfleisch	83,3	78	81,9	90,8	88,8
Kalbfleisch	94,2	86,5	84	99,2	103
Rindfleisch	75,2	71,3	77,3	82,5	85
Schafffleisch	88,6	78,4	90,5	92,5	97,5
Schweinefleisch	99,6	95,8	97,3	111	113

¹⁾ Andere sind in Preise gesunken, wie Zündhölzchen, Zucker, Zwetschgen, Gerste.

An verschiedenen Orten variieren die Preise für die selben Waren sehr stark. So kosteten Mitte Januar 1911 nach Angaben des Allgemeinen Konsumvereins Basel:

	Ein Ei	Ein Liter Vollmilch	Ein Kilo Brot	Ein Kilo Würfelzucker	Rappen
In Basel	12	24	33	58	
„ Brüssel	?	20—24	27	68	„
„ Haag	?	21	37,8	117,6	„
„ Hamburg	10	29,5	32	30—32	„
„ Kopenhagen	15,4	24,64	36,4—39,2	61,6	„
„ Manchester	15	28,5	30,3	55,1	„
„ Mailand	13—15	30	47,5	160	„
„ Nîmes	10	40	37,5	75	„
„ Wien	8	26	25,17	82	„

Die Preisschwankungen beim Zucker erklären sich daraus, dass er ein beliebtes Steuerobjekt bildet. So bezahlt man in Mailand fünfmal mehr dafür als in Hamburg; auch das Brot ist dort am teuersten, obwohl ausdrücklich bemerkt wird, es sei der Preis des gebräuchlichsten Brotes angegeben. Italien erhebt auf den Zucker eine Steuer von 98 Franken für 100 Kilogramm, also annähernd 1 Franken für das Kilogramm, auf dem Kaffee werden gar 130 Franken für 100 Kilogramm erhoben! — Man darf also die Steigerung der Lebensmittelpreise nicht allzusehr verallgemeinern.

Auf dem ganzen Kontinent hat man immerhin unter der Steigerung der meisten wichtigen Lebensmittel zu leiden. So ergaben sich nach einer Arbeit der Mailänder Handelsbank folgende Durchschnittpreise (in Franken):

Jahr	Getreide	Mais	Reis	Brot	Ochsenfleisch	Kalbfleisch	Schaf-fleisch	Schweine-fleisch
	q	q	q	kg	kg	kg	kg	kg
1900 . .	25.52	16.42	38.28	0.40	1.50	2.—	1.10	1.80
1909 . .	31.20	19.25	42.75	0.47	1.75	2.70	2.—	2.35

Jahr	Wein	Kartoffeln	Butter	Käse	Eier
	hl	q	kg	kg	Dutzd.
1900 . .	55.—	8.—	2.49	2.—	0.90
1909 . .	42.50	11.—	2.96	3.10	1.32

* * *

Was nun den neuen schweizerischen Zolltarif betrifft, so kann seine Wirkung auf die Lebensmittelpreise entweder direkt oder indirekt sein. Direkt durch bestimmte Zollansätze auf ein Lebensmittel; indirekt, wenn der Preis eines Lebensmittels durch andere Zollpositionen verteuert und hinaufgeschraubt wird, die auf die Produktionskosten einwirken. So ist zum Beispiel Milch zollfrei.

Wenn aber die Produktion der Milch und der Lebensunterhalt des Milchproduzenten durch hohe Zölle auf Bekleidungsstoffen usw. verteuert wird, so macht sich natürlich doch eine Einwirkung geltend. Von einer solchen indirekten verteuernden Wirkung des Zolltarifs soll später die Rede sein.

Direkt ist die Verteuerung der Lebensmittel durch den neuen Tarif null oder unbedeutend. In der Schweiz sind *zollfrei*: Reis, frisches Obst (unverpackt), frische Tafeltrauben in Kistchen, Orangen, Südfrüchte, Kartoffeln, Olivenöl, Fische, Milch und frisches Gemüse.

Verhältnismäßig gering ist der Zoll auf folgenden Lebensmitteln:

	Schweiz	Deutsches Reich	Österreich- Ungarn	Frankreich	Italien
Weizen pro 100 kg	0.30	6.90	6.60	7.—	7.50
Mehl	2.50	12.75	15.75	16.—	11.50
Butter	7.—	25.—	25.—	20.—	15.—
Kaffee	2.—	50.—	92.40	136.—	130.—
Eier	1.—				
Gemüse, gesalzen, konserviert	5.—				

Auch die *Fleischzölle* sind im Vergleich zum Ausland nicht übertrieben. Für einen *Ochsen* bezahlt man in der Schweiz 27 Franken, in Deutschland 70 Franken, in Österreich 69 Franken, in Frankreich 140 Franken, in Italien 38 Franken Zoll; für Schweine über 60 Kilo 10 Franken weniger als im Ausland; für Schafe 50 Rappen; für Mastkälber über 60 Kilo 15 Franken. Selbst wenn man annimmt, das Inland habe den ganzen Zoll zu tragen, macht die Zollerhöhung also nur 3 bis 4 Rappen auf das Kilo Ochsenfleisch aus. Die Fleischpreise sind aber seit 1906, das heißt seit dem neuen Tarif, viel mehr gestiegen, nämlich um zirka 20 bis 25 Rappen bei Ochsenfleisch und 30 Rappen bei Schweinfleisch.

Höher ist die Differenz gegenüber dem früheren Tarif bei *importiertem Fleisch*. Die Zollansätze sind:

	in Franken per 100 Kilo	alter Tarif	Verteuerung
Frisch geschlachtetes Kalbfleisch	15.—	gegen 4.—	11 Rp. per Kilo
" " Schweinfleisch	10.—	" 4.50	5.5 " "
" " Schinken	14.—		
Fleisch in Büchsen oder gefroren	25.—	(Tarifentscheid für gefrorenes Fleisch)	

Ungünstig ist das Verhältnis beim *konservierten Fleisch*. Von gesalzenen und geräucherten Fleischwaren (Büchsenfleisch) wurden im Jahre 1907 noch 16,220 Doppelzentner und im Jahre 1908 15,479 Doppelzentner in die Schweiz importiert, also schon ein gehöriges Quantum.

Der Zoll darauf betrug früher 6 Franken, jetzt 20 Franken per 100 Kilo; da das Bruttogewicht verzollt werden muss, macht das 25 Rappen auf das Kilo, um die der Importeur die Ware teurer verkaufen muss, als wenn sie zollfrei einginge. Dazu kommen dann noch Fr. 1.50 eidgenössische und Fr. 1.— für 100 Kilo kantonale Untersuchungsgebühren. Die Preise für diese Fleischwaren sind erst in den letzten zwei und drei Jahren gestiegen und zwar so, dass der Import während gewissen Zeiten überhaupt unmöglich war. Hier ist also ein starker Einfluss der Zollerhöhung nicht zu bestreiten.

Die Hauptkonsumenten für dieses Fleisch waren die *Industriearbeiter*, so lange es billiger als frisches Fleisch verkauft werden konnte. Das hat sich nun in den letzten zwei bis drei Jahren ganz erheblich geändert, und gerade wer früher die billigeren amerikanischen Fleischwaren kaufte, leidet heute am meisten unter der Preissteigerung.

Mit Ausnahme des Büchsenfleisches bei der Arbeiterklasse ist die *direkte Einwirkung des neuen Tarifs* auf die Lebensmittel und dringendsten Bedarfsartikel wie Kohle und Petrol nicht nennenswert. Die Hauptfaktoren, die zur Teuerung beigetragen haben, sind ganz anderer Art. Die *hohen Fleischpreise* besonders kommen davon her, dass die Produktionskosten für die Aufzucht von Schlachtvieh gestiegen sind, und dass die Produktion überhaupt mit dem steigenden Fleischkonsum nicht Schritt hält. Die früheren großen Viehlieferanten Österreich und Italien können nicht mehr viel liefern, weil sie entweder das Fleisch selbst konsumieren oder weniger produzieren; sie gehen wie die Schweiz immer mehr zur Milchwirtschaft über. Wie sehr sich die Lage der Dinge in Italien verändert hat, geht aus der erhöhten Einfuhr von Vieh hervor:

Jahr	Rindvieh	Schafe und Ziegen	Borstenvieh
1905	17,766	11,003	1,604
1909	119,489	14,991	30,472

Die Schweiz ist heute vornehmlich auf Frankreich, Holland, Dänemark und Schweden angewiesen. Sollten diese Quellen auch

weniger ergiebig werden, so wird es noch schwerer werden, genügend Fleisch zu erhalten. Die Gefahr besteht heute schon, da Deutschland dem französischen Vieh die Grenzen geöffnet hat, was ein sofortiges Anziehen der Preise zur Folge hatte.

Die schweizerische Einfuhr von Schlachtvieh und frischem Fleisch gestaltete sich nach den Blättern für Handel und Industrie wie folgt (Tausend Franken):

	1906	1909	1910
Pferde zum Schlachten	612	687	708
Ochsen und Stiere	30,911	34,566	43,479
Kühe und Rinder	245	387	90
Kälber	593	2,300	3,514
Schweine	10,368	6,386	14,261
Schafe und Ziegen	3,747	4,636	5,038
<i>Schlachtvieh</i>	46,476	48,962	67,084
dazu: Frisches Fleisch	8,943	12,511	11,173
Schlachtvieh und Fleisch	55,419	61,473	78,257
Bevölkerung (1000 Köpfe)	3,571	3,699	3,742
Einfuhr auf den Kopf	Fr. 15.50	16.60	20.90

Da das frische Fleisch für das Jahr 1910 nur provisorisch, also zu tief bewertet ist, so wird man mit einer Berechnung von Fr. 21.— Einfuhr auf den Kopf im Jahre 1910 nicht zu hoch gehen; also Mehreinfuhr auf den Kopf von 1910 gegen 1906 zirka Fr. 5.50 oder 36 %.

Dieses Mehrbetreffen auf den Kopf setzt sich zusammen aus der quantitativen Mehreinfuhr einerseits und der Preissteigerung anderseits, denn die an das Ausland bezahlten Beträge sind viel mehr gestiegen als die Stückzahl der Tiere:

	Mehreinfuhr 1910 gegen 1906	
	nach der Stückzahl	nach dem Gesamtwert
Ochsen und Stiere	+ 24,9 %	+ 40,6 %
Schweine	+ 16,5 %	+ 37,5 %
Schafe und Ziegen	+ 22,9 %	+ 34,5 %

Die Differenz zwischen der prozentualen Stückzahlvermehrung und der prozentualen Bevölkerungszunahme (zirka 4,7 %) lässt immerhin darauf schließen, dass die einheimische Fleischproduktion einen geringeren Teil des schweizerischen Bedarfes zu decken vermag als früher.

* * *

Da also mit Zollmaßregeln nicht viel zu erreichen ist, bleiben nur die Maßregeln, um das Angebot von Fleisch zu vermehren. Das kann erzielt werden 1. *durch eine freiere Handhabung der Viehseuchenpolizei*, 2. *durch Hebung der Zucht von Schlachtvieh im Inland* und endlich 3. *durch Einfuhr von überseeischem Fleisch und Vieh*, da der Kontinent nicht mehr genügt, wie dies der Fall zu sein scheint.

Praktisch in Betracht fallen vorläufig nur der erste und der dritte Punkt. Solange die Milchwirtschaft sich so gut lohnt, wird von einer wesentlichen Ausdehnung der Aufzucht einheimischen Schlachtviehs kaum die Rede sei.

Dass eine freiere *Viehseuchenpolizei* an der Grenze ein stärkeres Angebot jedenfalls zur Folge hätte, unterliegt keinem Zweifel. Die Viehseuchenpolizei wurde nämlich bis auf die neueste Zeit in der willkürlichsten Weise gehandhabt.

Das schweizerische Schlachtvieh rekrutiert sich hauptsächlich aus Kühen, die für die Milchwirtschaft nicht mehr genügen. Die Folge ist, dass sozusagen überhaupt keine fremden Kühe aus angeblich konstanter Seuchengefahr über die Grenze gelassen werden. Mit den inländischen Schlachtkühen konkurrieren ausländische Stiere. Sobald die schweizerischen Landwirte mehr Kühe abgeben können, werden gewöhnlich die Grenzen fast automatisch für fremde Stiere geschlossen, auch wenn Ochsen, die mit unserm Schlachtvieh nicht oder weniger konkurrieren, ruhig hereingelassen werden. Für die gibt es keine Seuchengefahr in Permanenz.

Der ganze Zustand ist so gesetzwidrig als möglich. In praxi gelten die Grenzen für die Vieheinfuhr überhaupt für geschlossen, auf Grund welches Gesetzes weiß niemand. Nur auf besondere Eingabe eines Kantons an das Landwirtschaftsdepartement werden sie geöffnet. Dass hierbei die sanitarischen Vorsichtsmaßregeln oft die geringste Rolle spielen, ist ein offenes Geheimnis. Auf dem Landwirtschaftsdepartement wird ganz offen zugegeben, das Viehseuchenpolizeigesetz sei auch dafür da, die Landwirtschaft vor unangenehmer Konkurrenz zu schützen, was übrigens auch aus amtlichen Dokumenten hervorgeht.

So findet sich im Rechenschaftsbericht des Zürcher Regierungsrates von 1899 auf Seite 111 folgende Tatsache verzeichnet:

Die Begehren um Bewilligung zur Einfuhr von Schlachttieren wurden von Mitte Juni an immer häufiger, indem die Gesuchsteller behaupteten, das insbesondere für die stadtzürcherischen Metzger notwendige Wurstfleisch nicht mehr beschaffen zu können. Am 3. August wurde daher, gestützt auf ein kaufmännisches Gutachten, die Einfuhr von Schlachttieren nach dem Schlachthaus der Stadt Zürich im Rahmen der bereits erteilten Bewilligungen gestattet. Im Hinblick auf die große Trockenheit der Sommermonate, welche einen raschen Abschlag des Viehs und ein Steigen der Heupreise bewirkte, sowie unter der Würdigung der Tatsache, dass in jenem Zeitpunkt eine *große Anzahl von Zuchttieren ausrangiert und zur Schlachtkbank bestimmt* wurde, hob der Regierungsrat durch Beschluss vom 4. September die Bewilligung zur Einfuhr von zum Schlachten bestimmten Zuchttieren aus Italien nach Zürich bis auf weiteres auf und reduzierte die für Schlachtochsen erteilten Einfuhrbewilligungen auf das durch die damaligen Verhältnisse in der zürcherischen Landwirtschaft gebotene Maß.

Das Schweine-Einfuhrverbot aus Italien wurde zum Beispiel durch den *bernischen* Regierungsrat am 19. März 1898 unter anderem mit den Bedingungen aufgehoben, „dass die Einfuhr bloß auf Bestellung hin erfolgt, und zwar so lange, als der Preis für inländische Schlachtware nicht unter 52 Rappen per Pfund sinkt.“

Am 15. September 1898 hat der bernische Regierungsrat an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement auf Antrag der kantonalen Landwirtschaftsdirektion folgendes Schreiben gerichtet:

„Mit Rücksicht darauf, dass 1. die Fremdensaison ihrem Ende entgegengeht, somit der Schlachtviehbedarf wesentlich sinkt; 2. die Herbstviehmärkte und die Rinderviehprämierungen begonnen haben, folglich der Verkehr mit Klauenvieh große Dimensionen annimmt; 3. auf den nahen Zeitpunkt der Alpabfahrt viel einheimische Schlachtware zur Disposition der Metzgers steht, haben wir in Aufhebung unseres Beschlusses vom 9. Juli 1898 soeben beschlossen, den Import von ausländischen Schlachtochsen und Schweinen in den Kanton Bern vom 17. September 1898 hinweg gänzlich zu verbieten.“ — Dann wird umbezügliche Weisungen an die Grenztierärzte ersucht.

Im Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern für das Jahr 1909 heißt es:

1. *Schlachtviehimport.* Infolge günstiger Bezugsverhältnisse und Mangel an einheimischem Mastvieh wurden vorübergehend auch Ochsen und Kühe aus Deutschland eingeführt unter ähnlichen Bedingungen wie die Schafe.

2. *Nutzvieh-Einfuhr.* Die Bewilligung zur Einfuhr in den Kanton beschränkte sich auf folgende Bestände:

- a) Ein Zuchteber aus Deutschland nach der Strafanstalt Witzwil.
- b) Zwei Zuchtschweine aus Deutschland nach Willadingen.

Wo bleiben da die *seuchenpolizeilichen* Motive, die *allein* maßgebend sein dürfen?

Wie rechtfertigt man diese sonderbare Praxis? Die gesetzlichen Vorschriften für den Viehimport und die Viehseuchenpolizei basieren zunächst auf dem *Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln* gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872. Darnach ist der Bundesrat kompetent, zur Sicherung gegen Einschleppung und Verbreitung von Tierkrankheiten (Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wut) die zur Bekämpfung und Tilgung notwendigen Maßregeln vorzuschreiben. Nach Artikel 2 ist die Ausführung des Gesetzes *Sache der Kantone*; der Bundesrat überwacht die richtige und gleichmäßige Vollziehung.

Mit dem Gesetz von 1886 wurde dann das Institut der *Grenztierärzte* geschaffen, die dem Landwirtschaftsdepartement unterstellt sind. Aus der *Vollziehungsverordnung* vom 14. Oktober 1887 geht hervor, dass die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizei der Haustiere *einen Geschäftszweig des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements* bildet.

Die Einfuhr von Vieh aus dem Auslande *darf nur auf den vom Bundesrat hierfür bezeichneten Zollstätten stattfinden*. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ist ermächtigt, je nach den Umständen Vieheinfuhrstationen zu schließen und wieder zu öffnen.

In diesen und andern Bestimmungen der erwähnten Gesetze und Verordnungen sucht man vergebens nach der gesetzlichen Grundlage der herrschenden Praxis, wonach der Bundesrat sich für berechtigt hält, die Grenzen mit Ausnahme der deutschen für den Viehimport in *Permanenz geschlossen* zu halten, und sie nur zu öffnen, wenn das Gesuch einer kantonalen Regierung vorliegt, sie aber wieder als geschlossen zu betrachten, sobald die kantonale Regierung ihr Gesuch zurückzieht oder keine solchen Gesuche mehr vorliegen.

Weiter fragt man sich: Wo ist die gesetzliche Grundlage, die die Viehimporteure zwingt, sich zuerst mit einem Gesuch an die Regierung ihres Kantons zu wenden und, wenn es diese nicht an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement weiterleiten will, vom Viehimport *überhaupt* zu abstrahieren? Denn das Departement öffnet die Grenze ja nur auf ein Gesuch hin. Wird das Gesuch aus irgend welchen Gründen zurückgezogen, so ist die Grenze für die Importeure jenes Kantons geschlossen, während

sie für Importeure eines *andern* Kantons noch offen sein kann! Diese sind also ganz der Gnade der kantonalen Regierungen ausgeliefert und diese wieder der Gnade des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements.

Und wo ist ferner die gesetzliche Grundlage, die eine kantonale Regierung berechtigt, den Viehimport einem *einzigem* Viehimporteur zu übertragen, wie dies im Kanton Bern geschieht, während es im Kanton Zürich eine Reihe von Importeuren gibt?

Das sind alles Zustände, für die man umsonst die gesetzliche Grundlage sucht. Ein schwaches Licht in diese Dunkelheit wirft ein alter Bundesratsbeschluss vom 11. März 1891¹⁾), aus dem hervorgeht, dass man aus *momentan* seuchenpolizeilichen Gründen das sogenannte *Nutzvieh* bis auf weiteres vom Import ausschließen wollte, weil es im ganzen Land herumgetrieben und deshalb bei Epidemien leicht gefährlich wird.

Um sicher zu sein, dass nur Schlachtvieh eingeführt wird, das sofort nach dem Import abgeschlachtet und deshalb weniger gefährlich ist, hat die Bundesbehörde verlangt, dass die *Kantone um eine Einfuhrbewilligung einkommen*, wegen der Weisungen an die Grenztierärzte. Aus dem Bundesratsbeschluss geht die Kompetenz für dieses Begehr nicht direkt hervor und noch viel weniger aus der erwähnten viehseuchenpolizeilichen Gesetzgebung.

¹⁾ Der schweizerische Bundesrat, im Hinblick

1. auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den an die Schweiz grenzenden Staaten;
2. auf die Tatsache der wiederholten Einschleppung dieser Seuche auf schweizerisches Gebiet durch ausländische Viehtransporte;
3. auf die durch diese Verhältnisse bedingte Gefährdung des einheimischen Viehstandes, namentlich auch mit Rücksicht auf den bevorstehenden Weidgang;
in Erwägung sodann, dass es sich darum handelt, Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche sich über das Gebiet der ganzen Schweiz zu erstrecken haben;
in Vollziehung des Art. 2 Alinea 1 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen;
auf den Antrag seines Landwirtschaftsdepartements, beschließt:

Art. 1. Die Einfuhr von Stieren, Kühen, Rindern, Jungvieh, Schweinen bis und mit 60 Kilo Gewicht und Ziegen in die Schweiz ist *bis auf weiteres verboten*.

Art. 2. Ochsen, Schlachtkälber, Schweine über 60 Kilo und Schafe dürfen nur zur Einfuhr gelangen, sofern dieselben für Metzger und zur baldigen Abschlachtung bestimmt, unverdächtig und mit genau passenden Gesundheitsscheinen versehen sind usw.

Gegenüber Deutschland wurde, wie es scheint, die Wirksamkeit des Bundesratsbeschlusses im gleichen Jahr aufgehoben; für die übrigen Grenzen dagegen blieb er *in Permanenz*. Man schloss die Grenzen für Nutzvieh bis zum heutigen Tag und ließ Schlachtvieh nur auf ein kantonales Gesuch herein. Das seuchenpolizeiliche Moment, das seinerzeit eine gewisse Berechtigung gehabt hatte, trat in den Hintergrund und machte vorwiegend agrarschutzpolitischen Tendenzen Platz. Daraus hat man auf dem Landwirtschaftsdepartement selbst, wie bemerkt, noch nie einen Hehl gemacht.

Die Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses von 1891 in Permanenz ist eine große Ungerechtigkeit. Das wäre also die Rechtsbasis für die Praxis beim Import von Nutzvieh und Schlachtvieh; rein zufällige Bestimmungen, die bei einer Epidemie von Maul- und Klauenseuche erlassen worden sind, werden in nicht nur gesetzes-, sondern auch verfassungswidriger Weise in Permanenz gelassen, in einer Weise, die der garantierten Gewerbefreiheit total widerspricht!

Zur Entschuldigung wird allerdings gesagt, andere Staaten nutzen auch die Seuchenpolizei schutzzöllnerisch aus und der Ausschluss des Nutzviehes habe sehr zur Reinhaltung und Hebung der inländischen Zucht beigetragen. Die Monopolisierung der Einfuhr in einem Kanton durch eine einzelne Firma habe sich seuchenpolizeilich bewährt. Die temporäre Fernhaltung von Schlachtvieh habe die Preise für das inländische Fleisch gehoben.

Das mag alles sein. Wir haben uns nicht über die wirtschaftlichen Erfolge der ungesetzlichen Importpolitik des Landwirtschaftsdepartements auszusprechen. Das mögen berufene Fachleute tun. Es mag ja sein, dass die Folgen nicht schlimm, zum Teil auch gute gewesen sind, sonst hätte man schon viel länger und energischer protestiert, oder man hätte staatsrechtliche Rekurse vor Bundesgericht angestrengt, die die allerbesten Aussichten gehabt hätten. Aber es ist Zeit, dass diesem ungesetzlichen Zustand ein Ende gemacht werde. Wenn man die Landwirtschaft schützen will, soll es in *gesetzlicher* und nicht in willkürlicher Weise geschehen.

Von hervorragenden Fachleuten wird behauptet, die freiere Handhabung der Viehseuchenpolizei würde allein hinreichen, um

das Loch zu stopfen, das momentan in der Fleischversorgung existiert. Wir können dies nicht kontrollieren.

Unter allen Umständen ist durch diese Praxis die Wirkung einer gesetzlich zulässigen und gerechtfertigten Konkurrenz bedeutend abgeschwächt worden, was jedenfalls nicht zur Verbilligung oder zur Stabilität der Fleischpreise beigetragen hat. Dass die Konsumenten diesen Zustand so lange ertragen haben, das heißt so lange die Fleischpreise irgendwie erträglich waren, zeugt wahrlich nicht von mangelndem Wohlwollen gegenüber der Landwirtschaft, deren vornehmste Vertreter mit ihren unbilligen Anklagen gegen die städtische Bevölkerung schon etwas bescheidener auftreten dürften, als dies in letzter Zeit der Fall war.

(Fortsetzung folgt.)

BERN

J. STEIGER

□ □ □

VAN GOGH UND ALBERT WELTI

EINE ENTGEGNUNG

Ein arges Missgeschick ist Albert Welti zugestoßen. Er wollte sich Luft machen über dies und jenes, was ihm an der Kunst des engern und weitern Vaterlandes missfällt; es mag vieles sein, was nicht nach seinem Herzen ist, und in seinem Unmut holt er aus zu tödlichem Schlag, und trifft einen Unbeteiligten, einen Toten, den armen Vincent Van Gogh.

Welti kennt Van Gogh nicht. Er hat weder seine Werke gesehen, noch seine Briefe gelesen. Man ist gezwungen, dies anzunehmen.

Ich frage hier öffentlich: Wer unter den Künstlern hat den Mut, Van Gogh einen „mittelmäßigen Künstler“ zu nennen, ihn als „Kunstschwätzer“ hinzustellen, wer darf bei ihm von einer „faulen Art seines Schaffens“, von Nudelein und „Faxen“ bei seinen Bildern sprechen? Sicherlich keiner, der Van Goghs Leben und sein Lebenswerk kennt. Wer Kenntnis davon hat und es über sich bringt, ihn zu beschimpfen, der ist im feindlichen Lager, der ist auf der Seite des — Philisters. Hier ist nicht die Frage: Passt mir die Kunst Van Goghs, oder passt sie mir nicht? Hier ist nur die Frage: Darf ein großer Künstler, dessen Ringen um